

Die Landessynode möge beschließen:

**Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise des Gemeindegemeinderäte
(Gemeindegemeinderatsgesetz –GKR-G)**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindegemeinderat gebildet.

(2) Für Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband verbunden sind, wird ein gemeinsamer Gemeindegemeinderat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

- a) die gewählten und hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen.

(2) Die Zahl der gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter und Pfarrer darf die Hälfte aller zu wählenden Kirchenältesten nicht erreichen. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind.

(3) Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, steht nur einem der Ehepartner im Gemeindegemeinderat das Stimmrecht zu; der andere nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Gemeindegemeinderat entscheidet nach Anhörung der Eheleute, wem von beiden das Stimmrecht zusteht. Ist dieser an der Teilnahme verhindert, steht das Stimmrecht solange dem anderen Ehepartner zu.

(4) Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreispfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegkirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.

(5) Der Ehepartner des Pfarrers sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.

(6) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegkirchenrates sein. Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindegkirchenrates sein, wenn dem Gemeindegkirchenrat mindestens sechs gewählte Mitglieder angehören.

(7) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können nur dann Mitglieder des Gemeindegkirchenrates sein, wenn der Dienstgeber nicht die Kirchengemeinde ist, in der der Gemeindegkirchenrat zu wählen ist. Dies gilt nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

§ 3 Ehrenamt

Die Mitarbeit als Kirchenältester im Gemeindegkirchenrat ist ehrenamtlich.

§ 4 Zahl der Kirchenältesten

(1) Der Gemeindegkirchenrat legt die Zahl der Kirchenältesten fest. Die Mindestzahl der Kirchenältesten beträgt vier. Der Gemeindegkirchenrat beschließt über die Größe gemäß § 9. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Bei der Zusammensetzung des Gemeindegkirchenrates soll jede Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbandes im Gemeindegkirchenrat vertreten sein. Das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde. Von dieser Bestimmung kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrates abgewichen werden, wenn der Gemeindegkirchenrat dadurch eine unverhältnismäßige Größe erreicht. In diesem Fall sind innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes Wahlgemeinschaften von mehreren Kirchengemeinden beziehungsweise innerhalb einer Kirchengemeinde Wahlgemeinschaften von mehreren Sprengeln zu bilden, die jeweils einen gemeinsamen Vertreter und dessen Stellvertreter für den Gemeindegkirchenrat wählen.

(3) Für Kirchengemeinden eines Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch ein eigenes Gemeindegglied im Gemeindegkirchenrat vertreten sind, ist ungeachtet des Absatzes 2 Satz 3 und unabhängig von den Regelungen zur Stellvertretung im Gemeindegkirchenrat ein besonderer Vertreter der Kirchengemeinde zu bestellen, sofern für die Kirchengemeinde nicht ein örtlicher Beirat gebildet wird. Der besondere Vertreter ist vom Gemeindegkirchenrat hinzuzuziehen in Fällen, in denen dies ausdrücklich geregelt oder wegen der Bedeutung der Sache für die Kirchengemeinde geboten ist.

(4) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten während der Amtsperiode die Hälfte der nach Absatz 1 Satz 1 zu wählenden Kirchenältesten oder die Zahl vier oder ändert sich die Zusammensetzung des Gemeindegkirchenrates so, dass den Bestimmungen des § 2 Absatz 2 oder 6 Satz 2 nicht mehr Rechnung getragen ist, bestimmt der Kreiskirchenrat das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten. Die Rechte des Gemeindegkirchenrates werden bis zu dessen Neubildung, Ergänzung durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Beauftragte wahrgenommen.

§ 5 Wahlrechtsgrundsätze

Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und das zum Abendmahl zugelassen ist. Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(2) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, der Kirchengemeinde seit mindestens sechs Monaten angehört, zum Abendmahl zugelassen ist, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und wem die Wählbarkeit nicht gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar ist nicht wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Amtsperiode

Die Bildung des Gemeindekirchenrates erfolgt jeweils für 6 Jahre.

§ 8 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Das Landeskirchenamt bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die Wahl zum Gemeindekirchenrat durchzuführen ist und gibt einen Terminplan vor.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Gemeindekirchenrat zuständig.

(3) Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Kreiskirchenrat.

Abschnitt 2: Vorbereitung der Wahl

§ 9 Beschluss über Größe

(1) Zu Beginn der Wahlvorbereitungen beschließt der Gemeindekirchenrat über die Größe des neu zu bildenden Gemeindekirchenrates und die Zahl der gemäß § 4 zu wählenden Kirchenältesten.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreiskirchenrates wenn die bisherige Größe des Gemeindekirchenrates verändert wird.

§ 10 Aufstellen der Wählerliste

(1) Innerhalb des vom Landeskirchenamt festgesetzten Zeitraumes stellt der Gemeindekirchenrat auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses eine Wählerliste auf, in der alle gemäß § 6 Absatz 1 wahlberechtigten Gemeindeglieder erfasst werden.

(2) Die Aufstellung der Wählerliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Jeder Auskunft darüber verlangen kann, ob er in die Wählerliste aufgenommen wurde.

(3) Eine Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Ablauf der Wahl vorgenommen werden, wenn das betreffende Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung nachweisen kann.

§ 11 Aufstellen der Kandidatenliste

(1) Der Gemeindekirchenrat fordert die Gemeindeglieder auf, Kandidatenvorschläge einzureichen. Der einzelne Vorschlag muss enthalten:

1. Name, Alter und Wohnanschrift des vorgeschlagenen Gemeindegliedes,
2. eine Aussage zur Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2,
3. eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes, dass es bereit ist, zur Wahl zu kandidieren,
4. die Unterschriften von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.

(2) Der Gemeindekirchenrat überprüft die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht wählbar, so teilt der Gemeindekirchenrat dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

(3) Darüber hinaus hat der Gemeindekirchenrat das Recht, selbst Kandidaten zu benennen. Bestehen in der Kirchengemeinde oder im Kirchengemeindeverband Sprengelbeiräte beziehungsweise örtliche Beiräte, so sind diese zu hören.

(4) Im Ergebnis der Prüfung aller Wahlvorschläge erstellt der Gemeindekirchenrat eine Kandidatenliste. Die Namen der Kandidaten werden dabei in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(5) Die Kandidatenliste ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 12 Bildung von Stimmbezirken

(1) In Kirchengemeindeverbänden bilden die angehörenden Kirchengemeinden für die Wahl einzelne Stimmbezirke; das Gleiche gilt für die Sprengel einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde.

(2) Für die Aufstellung von Kandidatenlisten sowie die Durchführung und Auswertung der Wahl in den Stimmbezirken gelten die Bestimmungen für die Wahl in Kirchengemeinden entsprechend; an die Stelle des Gemeindekirchenrates tritt der örtliche Beirat beziehungsweise der Sprengelbeirat. Der Gemeindekirchenrat trägt die Gesamtverantwortung gemäß § 8 Abs. 2.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, von der Bildung einzelner Stimmbezirke abzusehen, wenn kein örtlicher Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat dem widerspricht.

§ 13 Bekanntgabe

(1) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung des Terminplans den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit und den Ort der Wahl fest. Die Wahlzeit muss mindestens drei Stunden betragen. Die Wahl soll im Kirchengebäude oder in einem dafür geeigneten Raum stattfinden.

(2) Wahltag, Wahlzeit und Ort sind ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Der Gemeindekirchenrat kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen.

§ 14 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates

(1) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates in Wahlangelegenheiten steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu.

(2) Gegen Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlangelegenheiten beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe.

(4) Die Beschwerden nach Absatz 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 15 Wahlvorstand

(1) Für die Wahlhandlung wird ein Wahlvorstand eingesetzt. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden, das nicht als Kandidat in den Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

§ 16 Wahlablauf

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne ist zu versiegeln und darf bis zum Abschluss der Wahlhandlung nicht geöffnet werden.

(2) Anhand der Wählerliste wird die Wahlberechtigung jedes einzelnen Wählers überprüft.

(3) Der Stimmzettel enthält in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Kandidaten und die Angabe, wie viele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Kandidaten zu wählen sind.

(4) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Wer an der Ausübung der Stimmabgabe aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

(5) Die Wahl wird vollzogen, indem die Wähler die von ihnen ausgefüllten Stimmzettel in die Wahlurne einlegen. Das Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(6) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu sichern.

§ 17 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Briefwahl Gebrauch machen.

(2) Bei der Briefwahl dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Wahltag beim Gemeindegliederkirchenrat beantragt werden.

(3) Das beantragende Gemeindeglied erhält als Briefwahlunterlagen den Briefwahlschein, einen Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag und einen Briefumschlag. Die Aushändigung erfolgt persönlich. Sie kann auch an Dritte gegen Vorlage einer Vollmacht erfolgen.

(4) Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Er muss vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates unterzeichnet sein. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines wird in der Wählerliste vermerkt.

(5) Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. § 16 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wahlbriefe können bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden.

(7) Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge, vermerkt die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste und legt die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

§ 18 Stimmenauszählung

(1) Unmittelbar nach Beendigung der gesamten Wahlhandlung erfolgt die Stimmenauszählung. Sie ist öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand entnimmt die Stimmzettel der Wahlurne und zählt sie. Zugleich zählt er die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste. Ergibt sich dabei eine Differenz, vermerkt er dies in einer Niederschrift und erläutert die Differenz, soweit dies möglich ist.

(3) Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen laut verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind,
2. die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind oder
3. auf denen mehr Namen angekreuzt als Kandidaten zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand stellt anhand der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenanzahl das Wahlergebnis fest. Gewählt sind dabei in der vom Gemeindegkirchenrat festgelegten Anzahl diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Sind Hinderungsgründe nach § 2 Absatz 2, 6 oder 7 gegeben, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19

Stellvertreter

(1) Erhalten mehr Kandidaten, als zu wählen sind, Stimmenanteile, sind sie unter Beachtung von Absatz 2 in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen Stellvertreter im Gemeindegkirchenrat.

(2) Die Zahl der Stellvertreter darf die Hälfte der zu wählenden Mitglieder nicht überschreiten.

(3) Bei Verhinderung von Mitgliedern vertreten die Stellvertreter die verhinderten Mitglieder in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Tritt hierbei ein Fall entsprechend § 2 Absatz 6 auf, nimmt der nächstfolgende Stellvertreter die Stellvertretung wahr.

(4) Beim Ausscheiden gewählter Mitglieder rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der Ausgeschiedenen als Mitglieder in den Gemeindegkirchenrat ein.

(5) Steht kein Stellvertreter mehr zur Verfügung, soll der Gemeindegkirchenrat entsprechend § 25 mindestens ein weiteres wählbares Gemeindegglied als Stellvertreter nachberufen; § 25 Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 20

Wahlniederschrift

(1) Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt und von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben. Das Landeskirchenamt kann hierfür die Verwendung eines verbindlichen Formulars vorschreiben.

(2) Die schriftlichen Wahlunterlagen müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 21

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Gemeindegkirchenrat benachrichtigt die gewählten Mitglieder und ihre Stellvertreter unverzüglich und fordert sie auf, sich bis zu einem bestimmten Termin über die Annahme der Wahl zu erklären.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist in einer Weise bekannt zu machen, die es jedem Gemeindeglied ermöglicht, davon Kenntnis zu nehmen.

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Gegen das Wahlergebnis kann binnen einer Woche nach seiner Bekanntmachung von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Beschwerde ist gegenüber dem Gemeindegemeinderat schriftlich zu erklären. Hilft der Gemeindegemeinderat der Beschwerde nicht ab, legt er diese mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme dem Kreiskirchenamt vor. Dieses erarbeitet eine Empfehlung für den Kreiskirchenrat.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist weitere Beschwerde an das Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(4) Das Landeskirchenamt kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt 4: Einführung und Konstituierung des Gemeindegemeinderates

§ 23 Einführung der Kirchenältesten

Die gewählten Kirchenältesten und ihrer Stellvertreter werden in einem Gottesdienst gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung in ihr Amt eingeführt. Die Einführung soll am Sonntag nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgen.

§ 24 Konstituierung und Vorsitz

(1) Der dem Gemeindegemeinderat angehörende Pfarrer beruft innerhalb von vier Wochen nach der Einführung den neu gebildeten Gemeindegemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Konstituierung des neuen Gemeindegemeinderates führt der bisherige Gemeindegemeinderat die Geschäfte fort.

(2) Der neu gebildete Gemeindegemeinderat wählt gemäß Artikel 27 Kirchenverfassung EKM in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gemeindegemeinderates auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlvorgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt. Stellvertreter sind nicht wählbar.

(3) Für die Wahl des Vorsitzenden sollen nur die gewählten ordentlichen Mitglieder kandidieren. Kommt eine Wahl für den Vorsitz im Gemeindegemeinderat nicht zustande, so fällt der Vorsitz dem Pfarrer zu. Sind mehrere

Pfarrer Mitglied im Gemeindegemeinderat, so entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, wem der Vorsitz zufällt. Der Gemeindegemeinderat wählt einen Kirchenältesten gemäß Absatz 2 zum Stellvertreter.

(4) Bei Veränderungen im Vorsitz ist entsprechend Absatz 2 und 3 zu verfahren.

§ 25 Hinzuberufung von Kirchenältesten

(1) Der Gemeindegemeinderat kann unter Beachtung des § 2 Absatz 2, 5, 6 und 7 weitere wählbare Gemeindeglieder in den Gemeindegemeinderat berufen. § 6 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Bei bis zu acht gewählten Kirchenältesten dürfen bis zu zwei weitere bei mehr als acht gewählten Kirchenältesten bis zu drei weitere berufen werden.

(2) Ist in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder in einem Kirchengemeindeverband auf die Bildung von Stimmbezirken verzichtet worden und hat die Wahl ergeben, dass ein Sprengel oder eine Kirchengemeinde nicht im gemeinsamen Gemeindegemeinderat vertreten ist, soll aus diesem Sprengel beziehungsweise aus dieser Kirchengemeinde ein wählbares Gemeindeglied hinzuberufen werden. Die Beschränkungen des Absatzes 1 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die Berufung kann längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode ausgesprochen werden.

(4) Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

Abschnitt 5: Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindegemeinderates

§ 26 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat endet

1. mit dem Ausscheiden nach Ablauf der Wahlperiode,
2. mit dem Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Entziehung des Mandats gemäß Artikel 29 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM,
5. durch Auflösung des Gemeindegemeinderates gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM.

(2) Die gewählten und die berufenen Mitglieder des Gemeindegemeinderates können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindegemeinderates zu erklären.

(3) Entzieht der Kreiskirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM das Mandat, endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang der Entscheidung des Kreiskirchenrates. Dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Gemeindegemeinderat ist vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Gegen die nach Absatz 3 getroffenen Entscheidungen steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim Landeskirchenamt einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 27

Auflösung des Gemeindekirchenrates

(1) Wird ein Gemeindekirchenrat gemäß Artikel 29 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM aufgelöst, endet die Mitgliedschaft mit dem Auflösungsbeschluss. Dem betroffenen Gemeindekirchenrat ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung steht dem Gemeindekirchenrat der Widerspruch zu. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Landeskirchenrat. Gegen die Entscheidung des Landeskirchenrates ist Klage beim Verwaltungsgericht zulässig.

Abschnitt 6: Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen

§ 28

Scheitern der Bildung des Gemeindekirchenrates

(1) Ist kein Gemeindekirchenrat mit der Mindestzahl von vier Kirchenältesten gebildet worden, kann der Kreiskirchenrat die Wiederholung der Wahl innerhalb von sechs Monaten anordnen.

(2) Scheitert die Wiederholung der Wahl, kann der Kreiskirchenrat den bisherigen Gemeindekirchenrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen oder durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden.

(3) Kommt auch nach Absatz 2 kein Gemeindekirchenrat zustande, ist ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat nach § 29 zu bilden.

§ 29

Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates

(1) Die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden erfolgt auf Anordnung des Kreiskirchenrates nach Anhörung der beteiligten Gemeindekirchenräte. Ist in einer Kirchengemeinde kein Gemeindekirchenrat vorhanden, ist der vormalige Gemeindekirchenrat anzuhören oder eine Gemeindeversammlung einzuberufen.

(2) In der Anordnung gemäß Absatz 1 bestimmt der Kreiskirchenrat, wie viele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden in den Gemeindekirchenrat entsandt werden sollen. Sind in einer Kirchengemeinde Kirchenälteste gewählt worden, ohne dass es zur Bildung eines Gemeindekirchenrates gekommen ist, sollen diese dem gemeinsamen Gemeindekirchenrat angehören.

§ 30

Amtsperiode

Ungeachtet des Zeitpunkts der Bildung des Gemeindekirchenrates findet die nächste Wahl zum Gemeindekirchenrat zu dem Zeitpunkt statt, der allgemein durch das Landeskirchenamt bestimmt wird. Die Amtsperiode des nach §§ 28 und 29 gebildeten Gemeindekirchenrates verkürzt sich entsprechend.

§ 31

Zuständigkeit des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen

Besteht in einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverband kein Gemeindegemeinderat nach diesem Gesetz, werden die Rechte des Gemeindegemeinderates durch den Kreiskirchenrat oder durch von ihm Bevollmächtigte wahrgenommen.

Abschnitt 7: Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat

§ 32

Zuständigkeit

Zur Geschäftsordnung im Gemeindegemeinderat kann der Landeskirchenrat die erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 33

Ordinierte Gemeindepädagogen

Im Rahmen dieses Kirchengesetzes sind ordinierte Gemeindepädagogen den Pfarrern gleichgestellt.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gemeindegemeinderatswahlgesetz vom 1. April 2006 (ABl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 2009 (ABl. S. 291) und das Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates (Gemeindegemeinderatsgesetz – GKR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 61) und des Kirchengesetzes über die Bildung der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatswahlgesetz – GKR-WG) vom 1. April 2006 (ABl. S. 122) außer Kraft.

(3) Bestehende Gemeindegemeinderäte bleiben bis zu einer Neuwahl unverändert im Amt.

Erfurt, den November 2011
(1411-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses